

**Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
AG KI I 6 - Klimaschutzprogramm, Umwelt
und Energie**

11055 Berlin

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: C/pre
Unsere Nachricht vom:

Name:
Telefon: (06 21) 8 68-4334
Telefax: (06 21) 8 68-3502
E-Mail: bernd.preissendoerfer@gkm.de

Datum: 29.05.2006

Stellungnahme der Grosskraftwerk Mannheim AG zum Nationalen Allokationsplan 2008-2012 für die Bundesrepublik Deutschland

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Grosskraftwerk Mannheim AG (GKM) befürwortet die Bestrebungen der Bundesregierung zur Erreichung von Klimaschutzziele und Selbstverpflichtungen in diesem Zusammenhang.

Wir sind davon überzeugt, dass die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) und die Bahnstromerzeugung schon heute einen wesentlichen Beitrag zur CO₂-Minderung leistet und auch in Zukunft leisten wird.

Deshalb begrüßen wir die differenzierte Berücksichtigung der KWK und die deutlichen Aussagen zu einem vernünftigen Energiemix in Deutschland im vorliegenden Entwurf zum Nationalen Allokationsplan 2008-2012 (NAP II), sehen jedoch auch Anpassungsbedarf an verschiedenen Stellen.

Zu Seite 19 Punkt 4.3.1 Maßnahmen im Verkehrssektor

Die hier aufgezeigten Maßnahmen (deutlich weniger restriktiv wie der CO₂-Handel) wirken unterschiedlich, jedoch immer in die gleiche Richtung.

Ein Sektor ist hierbei jedoch völlig unberücksichtigt – der öffentliche Fern- und Nahverkehr, die Deutsche Bahn AG.

Das GKM alleine erzeugt ca. 10% des Strombedarfs der Deutschen Bahn AG und reduziert damit Emissionen aus dem Sektor Verkehr, der nicht am Emissionshandel teilnimmt.

Eine undifferenzierte Zuteilung (keine gesonderte Berücksichtigung der Bahnstromerzeugung) wie im NAP II vorgesehen erscheint insofern problematisch als der Bahnstromerzeugung – unter öko-

...

logischen Gesichtspunkten – eine besondere Bedeutung zukommt. So gilt die Bahn im Hinblick auf CO-Emissionen als ein umweltfreundliches Verkehrsmittel- sowohl im Personenverkehr (im Vergleich zum Pkw und zum Flugzeug) wie auch im Güterverkehr (im Vergleich zum Lkw und zum Flugzeug). Blickt man nun auf die Inhalte des Kyoto – Protokolls, der EHRL und des TEHG, die allesamt auf eine „Verringerung von Treibhausgasemissionen“ – so die Formulierung in Art. 1 EHRL und § 1 TEHG – und damit auf eine nachhaltige CO-Reduktion abzielen, dann würde eine Förderung des Schienen- gegenüber dem Straßenverkehr durch eine gesonderte Berücksichtigung bei der Zuteilung (z. B. gleicher Erfüllungsfaktor wie die Industrieanlagen) für die Bahnstromkraftwerke dem „Geist“ der drei Regelwerke entsprechen.¹

Zu Seite 22 Punkt 4.4 Weiterentwicklung des Emissionshandels

Hier werden leider nur sehr vage Absichtserklärungen geliefert.

Innovationen und Investitionen um die es hier vor allem geht, z. B. moderne, große Kraftwerksanlagen mit hohem Wirkungsgrad und hochentwickelten Umwelttechnologien, benötigen eine sehr lange Vorlaufzeit (mind. 8-10 Jahre inkl. Genehmigungsphase) bis zur Inbetriebnahme. Aus dieser Sicht ist die Absichtserklärung für Rahmenbedingungen nach 2012 nicht ausreichend. Schon im NAP II müssen klare Vorgaben für die dritte Handelsperiode enthalten sein, sonst wirkt die Unverbindlichkeit wie es nach 2012 weitergeht innovations- und investitionshemmend.

Zu Seite 24 Punkt 5.1.2 Tätigkeitsbereiche der Energieumwandlung

In diesem Abschnitt wird nur unverbindlich darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung derzeit den Erfüllungsfaktor für die Energiewirtschaft bei 85% sieht. Davon abgesehen, dass mit diesem Faktor eine ganze Branche gegenüber anderen Emittenten stark benachteiligt wird, sollte die Höhe des Wertes verbindlich festgelegt werden. Eine weitere Verschlechterung des Erfüllungsfaktors zu Lasten der selben Gruppe ist auszuschließen.

Auch an dieser Stelle kann also von „langfristig kalkulierbaren Rahmenbedingungen“ keine Rede sein.

Zu Seite 29 Punkt 6.3.1 Allokationsregeln für Neuanlagen in 2008-2012

Im 2. Abschnitt heißt es: „ eine Zuteilung auf Grundlage eines ... (Benchmarks), der sich an der besten verfügbaren Technik (BAT) orientiert.“

Diese Formulierung hat schon in der ersten Zuteilungsperiode zu Auslegungsdiskussionen geführt. Klarer und eindeutiger wäre hier ein Zusatz wie z. B. „für die gewählte Primärenergieart“.

Im 4. Abschnitt heißt es: „Für Kraftwerke, die gasförmige Brennstoffe einsetzen können, beträgt der Strombenchmark 365g Kohlendioxidäquivalent/kWh.“

Die Erfahrung aus der 1. Zuteilungsperiode zeigt, dass hier im Sinne eines vernünftigen Energiemixes in Deutschland eine eindeutige Formulierung gefunden werden muss. Die Wortwahl „ ... einsetzen können ... „ ist je nach Sichtweise auslegbar. Besser wäre hier folgende Formulierung: *Der Strom – Benchmark beträgt 750g Kohlendioxidäquivalent/kWh. Der Benchmark – Wert ist berechnet als gewichteter Durchschnitt der Emissionswerte für die Stromerzeugung in modernen*

¹ vgl: Die rechtliche Behandlung der Bahnstromerzeugung im Emissionshandel, Gutachten der Universität Mannheim, Prof. Dr. Wolfgang Arndt, Dr. Fischer

Kraftwerken, die Kohle als Brennstoff verwenden. Für Kraftwerke, die gasförmige Brennstoffe verwenden, beträgt der Strom – Benchmark 365g Kohlendioxidäquivalent/kWh.

(gleiches gilt für Anhang 3)

Im 7. Abschnitt wird beschrieben wie und für welchen Zeitraum sich die Neuanlagenzuteilung ermittelt. Aus dem 2. Abschnitt ist darüber hinaus bekannt, dass für 14 Jahre ab Datum der Inbetriebnahme kein Erfüllungsfaktor anzuwenden ist. Nicht beschrieben wird – und das ist das Entscheidende – was mit den Standardauslastungsfaktoren, den Benchmarks und der Zuteilung für Neuanlagen im Allgemeinen nach 2012 passiert. An dieser Stelle sollte ein deutliches Investitionssignal gesetzt werden, indem die Standardauslastungsfaktoren und die kostenlose Zuteilung für eine festzulegende Zeit jetzt schon festgeschrieben werden.

Für Neuanlagen, deren Inbetriebnahmezeitpunkt aufgrund von genehmigungs-rechtlichen Sachverhalte zu verzögert wird, sollte eine Übergangsregelung geschaffen werden.

Zu Seite 35 6.6 Kraft-Wärme-Kopplung

Erfüllungsfaktoren < 100% für KWK – Anlagen reichen nicht aus, um der hohen Bedeutung der KWK für das Gesamtsystem gerecht zu werden. Es gilt die einfache Regel: Je mehr KWK eingesetzt wird, desto weniger Emissionen entstehen insgesamt in Deutschland.

Die Zuteilungsmethode für Bestandsanlagen berücksichtigt nicht die Förderung der Erhöhung von Wärmelasten und damit den Ausbau von Wärmenetzen. Hier wäre es sinnvoll eine der „Neuanlagenregelung“ ähnliche Fernwärme-Neuanschlussregelung vorzusehen.

Zu Anhang 4: Standardauslastungsfaktoren für Neuanlagen

Nach Wegfall der Ex-Post-Korrektur muss darauf geachtet werden, dass die Vollbenutzungsstunden für Steinkohleanlagen nicht grundsätzlich zu gering in der Mittellast angesetzt werden. Hier ist unbedingt die standortspezifische Situation zu berücksichtigen. Aufgrund hoher Effizienz und Vielseitigkeit (Drehstrom, KWK Fernwärme und Bahnstrom) erfährt das Steinkohle – Kraftwerk GKM in Mannheim eine sehr hohe Auslastung im Vergleich zum Durchschnitt der Steinkohlekraftwerke in Deutschland.

Die fehlenden Standardauslastungsfaktoren für Kohlekraftwerke und Erdgas – GuD im vorliegenden NAP II führen zur Verunsicherung und blockieren Entscheidungen, da gerade diese Faktoren einen erheblichen Anteil an der Zuteilung von CO₂ – Zertifikaten in der Energiewirtschaft ausmachen.

Im Widerspruch zu Kapitel 6.6 Kraft-Wärme-Kopplung sind hier nur 2.500 Vollbenutzungsstunden für öffentliche Fernwärme vorgesehen. Diese Zahl ist zu niedrig! Das GKM z. B. hat rd. 3.000 Vollbenutzungsstunden für Fernwärme. Neben der absoluten Höhe der Vollbenutzungsstunden stellt sich für uns auch die Frage, ob die KWK – Fernwärme in der Auslastungstabelle überhaupt explizit berücksichtigt ist? (unklare Bezeichnung)

Zum Anlagenbegriff:

Die Orientierung des Anlagenbegriffs im TEHG an den BlmschG - Genehmigungen hat zu enormen Verzerrungen bei der Zuteilung geführt. Entscheidend für die Anlagendefinition sollte vielmehr sein, ob die einzelnen Blöcke einer Anlage technisch unabhängig voneinander betrieben werden können, unabhängig von der Genehmigungssituation im BimSchG. Wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass die Teile einer Anlage nach BlmSchG auch unabhängig betrieben werden können und eigenständige BimSchG – Genehmigungen ausgestellt werden könnten, sollte dies für eine Anwendung der Zuteilungsregeln auf die Einzelblöcke ausreichend sein. Es ist den Anlagenbetreibern nicht zuzumuten, für den Emissionshandel nachträglich das Genehmigungsverfahren wieder aufzunehmen und für jeden Block eine separate BlmschG - Genehmigung einzuholen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Grosskraftwerk Mannheim Aktiengesellschaft